

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis der WMF AG in Geislingen/Steige für die Entnahme von Wasser aus und die Wiedereinleitung von Kühlwasser in die Rohrach



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
ABTEILUNG UMWELT

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Zustellungsurkunde

WMF AG
Eberhardstraße
73312 Geilsingen/Steige


Stuttgart 10.07.2013

Name Eberhard Denz

Durchwahl 0711 904-15463

Aktenzeichen 54.5-8914.41 / WMF

(Bitte bei Antwort angeben)

 Entnahme von Wasser aus der Rohrach und Wiedereinleitung in die Rohrach
Ihr Antrag vom 20.03.2012

Anlagen

- 1 Heft Antragsunterlagen mit Beilagenvermerken
- 1 Abschrift
- 1 Zahlschein

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten den folgenden Bescheid:

A. Entscheidungen

1. Der WMF AG in 73312 Geislingen/Steige werden auf Ihren Antrag vom 20.03.2012 die widerruflichen

wasserrechtlichen Erlaubnisse

für die folgenden Gewässerbenutzungen erteilt:

- 1.1 Entnahme von Wasser aus der Rohrach zur Kühlung der Dampfturbinenkondensatoren im Gebäude 42 bis zu einer Menge von 105 l/s und die Wiedereinleitung des Kühlwassers bis zu einer Menge von 105 l/s in die Rohrach (Diese Gewässerbenutzungsrechte folgen auf das bisherige Entnahmerecht mit der Bezeichnung E 238/1).
- 1.2 Entnahme von Wasser aus der Rohrach für Fabrikations- und Sozialzwecke von bis zu 20 l/s.
- 1.3 Die der WMF AG mit Entscheidung des Landratsamtes Göppingen vom 18.10.1967, Nr. III d 662.1 (3815), und Nachtragsentscheidung des Landratsamtes Göppingen vom 24.06.2004, Nr. 2.1 b - 692.211, erteilte wasserrechtliche Erlaubnis (Entnahmerecht mit der Bezeichnung E 238), deren Befristung noch nicht abgelaufen ist, wird widerrufen.
2. Die wasserrechtlichen Erlaubnisse werden bis zum 31.12.2030 befristet.
3. Für diese Entscheidungen wird eine Gebühr von erhoben.

B. Antragsunterlagen

Vorbehaltlich der weiteren Bestimmungen in diesem Bescheid haben die Gewässerbenutzungen entsprechend den folgenden, mit Beilagenvermerken des Regierungspräsidiums Stuttgart versehenen Antragsunterlagen zu erfolgen:

1. Schreiben der WMF AG vom 20.03.2012.
2. Schreiben der WMF AG vom 21.05.2012.
3. Fließschema zur Wasserentnahme vom 14.05.2012.
4. Übersichtskarte Verlauf der Rohrach vom Rorgensteig bis zur Eyb vom 16.04.2012.
5. Ausschnittkarte Verlauf der Rohrach mit Triebkanal vom 24.04.2012.
6. Ausschnittkarte Verlauf der Rohrach vom 24.04.2012.
7. Gesamtübersichtsplan Gebäude und Kanäle, Ver-, Entsorgung, Stand: 12.01.2011.
8. WMF-Lageplan Wasserverlauf der Rohrach mit Wasserrechten vom 21.01.1974.

9. Grundriss Gebäude 13 Trommelfilteranlage.
10. Schnittzeichnungen vom 07.06.1958.
11. Zeichnungen Kiesfilter vom 10.10.1962.
12. Werksübersichtplan mit Messwertaufzeichnung der Wassertemperaturen im Februar / März 2012.
13. Messwertaufzeichnungen der Wassertemperaturen im Oktober, August und Mai 2011 und der Lufttemperaturen im Januar / Februar und Februar 2012.
14. Schreiben der WMF AG vom 05.03.2013.
15. Muster Temperaturmessprotokoll Rohrach-Temperatur.
16. Schema Berechnung Temperaturerhöhung durch die WMF.
17. E-Mail vom 11.02.2013, Darstellung Wasserschloss Trommelfilter Einlauf mit 3 Blättern Bilder.

C. Nebenbestimmungen

1. Das zur Kühlung verwendete Wasser ist über den Triebwerkskanal der WMF AG der Rohrach wieder zuzuführen. Das Kühlwasser, das in die Rohrach zurückgeleitet wird, darf nicht verschmutzt oder schädlich verändert sein.
2. Das der Rohrach entnommene Wasser darf nur zu dem jeweils beantragten Zweck verwendet werden.
3. Die Temperatur des Wassers an der Entnahmestelle (Wasserschloss) und vor dem Verlassen des Werksgeländes unterhalb der Verdolungsstrecke (Im Triebwerkskanal der WMF AG am Auslauf des Gebäudes 87) ist jeweils kontinuierlich durch ein geeichtes Thermometer zu erfassen.
4. Die Temperatur des Wassers im Triebwerkskanal der WMF AG am Auslauf des Gebäudes 87 darf gegenüber der Temperatur des Wassers an der Entnahmestelle (Wasserschloss) maximal um 3 K erhöht sein. Dadurch wird sicher gestellt, dass auch bei Niedrigwasserführung die maximal zulässige Aufwärmspanne von 1,5 K in der Rohrach nach dem Zusammenfluss des Triebwerkskanals der WMF AG mit dem Flößgraben eingehalten wird.

Für den Fall, dass die Temperaturerhöhung von 3 K überschritten wird, kann durch manuelle Messungen der Temperatur des Wassers der Rohrach nach

dem Zusammenfluss des Triebwerkskanals der WMF AG und des Flößgrabens nachgewiesen werden, ob die vorgeschriebene Temperaturerhöhung von 1,5 K eingehalten wird. Die Messungen sind zeitnah mit einem kalibrierten Messgerät durchzuführen.

5. Die Temperatur des Wassers der Rohrach (nach dem Zusammenfluss des Triebwerkskanals der WMF AG und des Flößgrabens) muss generell $< 20\text{ °C}$ betragen. In der Laichzeit von Bachforelle und Mühlkoppe von Oktober bis Mai soll die Temperatur $< 18\text{ °C}$ betragen.

Für den Fall, dass Ereignisse eintreten, die nicht auf den Betrieb der WMF AG zurückzuführen sind und die zu einer Überschreitung der Temperatur von 20 °C bzw. 18 °C führen, bleibt die Überschreitung hier unberücksichtigt.

6. Die entnommenen Wassermengen sind unterhalb des Wasserschlosses jeweils für die einzelnen Entnahmezwecke festzustellen. Der „Verbrauch für Fabrikations- und Sozialzwecke ist durch einen genormten und geeichten Durchflussmengenähler (Wasserzähler) zu registrieren. Für die Kühlung entnommenes Wasser kann über einen genormten und geeichten Betriebsstundenzähler für die Dampfturbinen und dem maximalen Schluckvermögen rechnerisch ermittelt werden.
7. Es ist ein Betriebsbuch zu führen.
Die entnommenen Wassermengen sind einmal monatlich abzulesen und in das Betriebsbuch einzutragen. In das Betriebsbuch sind außerdem die kontinuierlichen Temperaturaufzeichnungen (Zulauf, Ablauf) als Wochennachweise abzuliegen. Im Betriebsbuch sind darüber hinaus besondere Vorkommnisse wie z. B. Störungen, Austausch und Eichung von Messeinrichtungen zu erfassen. Das Betriebsbuch kann jederzeit vom Regierungspräsidium Stuttgart zur Einsichtnahme verlangt werden.
8. Durch geeignete Vorkehrungen (Alarmeinrichtungen) ist sicher zu stellen, dass im Hinblick auf mögliche Betriebsstörungen oder Defekte eine Beeinträchtigung der Rohrach ausgeschlossen ist.
9. Die Anlagen sind so zu betreiben, zu warten und zu unterhalten, dass jederzeit ein ordnungsgemäßer Betrieb gewährleistet ist. Etwaige Schäden an den Anla-

gen oder Störungen im Betrieb sind unverzüglich zu beheben und in das Betriebstagebuch einzutragen.

10. Zwischen dem Leitungssystem für das entnommene Wasser aus der Rohrach und dem öffentlichen Trinkwasserleitungsnetz dürfen keinerlei Verbindungen bestehen.

D. Hinweise

1. Die Erlaubnis gibt kein Recht auf Zufluss von Wasser in bestimmter Menge, Temperatur und Beschaffenheit. Sie berechtigt nicht zu Eingriffen in private Rechte Dritter.
2. Nachträgliche Nebenbestimmungen bleiben gemäß § 13 WHG vorbehalten, wenn dies aufgrund von tatsächlichen Veränderungen (z. B. Verschlechterungen des Gewässerzustands) oder Änderungen rechtlicher Art (z. B. strengere rechtliche Pflichten aufgrund geänderter oder neuer nationaler und supranationaler Bestimmungen) erforderlich wird oder wenn aus der WRRL bzw. den Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen neue verbindliche Gewässerschutzziele umzusetzen sind.
3. Die Erlaubnis ist gemäß § 18 Abs. 1 WHG widerruflich.
4. Auf die Haftungsbestimmungen für den Fall der nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit wird hingewiesen (§ 89 WHG).
5. Gemäß § 17a ff WG wird für die Gewässerbenutzung ein Entgelt (Wasserentnahmeentgelt) erhoben, das dem Land Baden-Württemberg zusteht. Das Entgelt wird jährlich durch einen Bescheid festgesetzt. Maßgeblich für die Höhe des Entgelts sind die tatsächlich im Kalenderjahr entnommenen Wassermengen.
6. Änderungen an der Wasserbenutzungsanlage, ohne dass sich die Art, das Maß oder der Zweck der Benutzung ändern, sind dem Regierungspräsidium Stuttgart unter Beifügung von Plänen und Beschreibungen anzuzeigen. Mit den Arbeiten darf nicht vor Ablauf eines Monats nach Eingang der Anzeige begonnen werden (§ 23 WG).

7. Die Wasserbenutzungsanlagen unterstehen der Aufsicht des Regierungspräsidiums Stuttgart. Die mit der Überwachung der Wasserbenutzungsanlage beauftragten Bediensteten sind bei Ihrer Aufgabe zu unterstützen. Insbesondere ist ihnen jederzeit das Betreten des Grundstücks zu gewähren und die Anlage zugänglich zu machen (§ 101 WHG).

8. Beim Erlöschen der Wasserbenutzungsrechte durch Widerruf, nach Ablauf der festgesetzten Frist oder durch Verzicht des Rechtsinhabers kann das Regierungspräsidium Stuttgart aus Gründen der Gewässerunterhaltung, der Erhaltung oder Wiederherstellung der ökologischen Funktion des Gewässers oder zur Abwendung nachteiliger Folgen für die Gewässerbenutzung dem Antragsteller oder dessen Rechtsnachfolger aufgeben, die Wasserbenutzungsanlagen samt den Einrichtungen zur Zu- und Ableitung des Wassers ganz oder teilweise bestehen zu lassen, auf seine Kosten ganz oder teilweise zu beseitigen und den früheren Zustand wieder herzustellen oder andere geeignete Vorkehrungen zu treffen (§ 22 WG).

E. Gründe

Gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 2 LVwVfG wird auf eine Begründung verzichtet.

F. Gebühren

G. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe (Zustellung) beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstr. 5, 70178 Stuttgart, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Stuttgart Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Eberhard Denz

ANHANG:

Abkürzungen und Fundstellen zitierter Regelwerke

GebVerz UM	Gebührenverzeichnis in der Anlage der Gebührenverordnung des Umweltministeriums vom 28.02.2012, GBl. S. 147
GebVO UM	Gebührenverordnung des Umweltministeriums vom 28.02.2012, GBl. S. 147, zuletzt geändert am 21.03.2013, GBl. S. 62
LGebG	Landesgebührengesetz vom 14.12.2004, GBl. S. 895, geändert am 14.10.2008, GBl. S. 325
LVwVfG	Landesverwaltungsverfahrensgesetz vom 12.04.2005, GBl. S. 350; geändert am 30.07.2009, GBl. S. 363
WG	Wassergesetz für Baden-Württemberg vom 20.01.2005, GBl. S. 219, ber. S. 404, zuletzt geändert am 25.01.2012, GBl. S. 69
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009, BGBl. I S. 2585, zuletzt geändert am 21.01.2013, BGBl. I S. 98
WRRL	Richtlinie 2000/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmes für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie; ABI. EG Nr. L 327/1)